

## **BENUTZUNGSORDNUNG**

### **für das Archiv der Stadt Wermelskirchen vom 11.09.89**

Aufgrund des § 10 Abs. 4 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein Westfalen - ArchivG NW) hat der Rat der Stadt Wermelskirchen in seiner Sitzung am 11.09.1989 folgende Benutzungsordnung für das Stadtarchiv beschlossen:

#### **§ 1 Benutzung**

Die im Archiv der Stadt Wermelskirchen verwahrten Archivalien können von jedermann benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Stadt und diese Benutzungsordnung (BO) dem nicht entgegenstehen.

#### **§ 2 Art der Benutzung**

- (1) Die Benutzung kann erfolgen
  - a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
  - b) für wissenschaftliche Forschungen,
  - c) für Veröffentlichungen,
  - d) für private oder gewerbliche Zwecke.
- (2) Zur Benutzung könne nach Ermessen des Archivs
  - a) Archivalien im Original,
  - b) Abschriften oder Kopien auch von Teilen der Archivalien vorgelegt oder
  - c) Auskünfte aus den Archivalien gegeben werden.
- (3) Die Benutzung erfolgt nach Vereinbarung mit dem zuständigen Mitarbeiter. Sie wird im Besucherbuch vermerkt.
- (4) Die Benutzer werden archivfachlich beraten; auf weitergehende Hilfen, z.B. beim Lesen älterer Texte haben sie keinen Anspruch.

#### **§ 3 Benutzungsantrag**

- (1) Der Benutzer hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Forschung genau anzugeben. Der Antrag enthält weiterhin eine schriftliche Erklärung darüber, daß der Benutzer bestehende Urheber und Personenschutzrechte zu beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst zu vertreten hat.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien im Archiv der Stadt Wermelskirchen beruht, ein kostenloses Belegstück abzuliefern.

#### **§ 4 Benutzungsgenehmigung**

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt der Leiter des Archivs, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.
- (2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn

- a) gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen oder schutzwürdige Belange des Staates, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder Interessen von Einzelpersonen gefährdet werden könnten,
- b) die Archivalien durch Ämter der Stadt Wermelskirchen benötigt werden oder durch die Benutzung der Ordnungs- oder Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde.
- (3) Die Genehmigung kann insbesondere bei Benutzungen nach § 5 Abs. (3) bis (5) mit Auflagen verbunden werden, z.B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.
- (4) Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Versagung nach Abs. (2) geführt hätten oder der Benutzer gegen diese BO verstößt.
- (5) Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn der Benutzer Archivalien unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

## **§ 5**

### **Benutzung amtlichen Archivgutes**

- (1) Archivgut amtlicher Herkunft, das im Archiv verwahrt wird, kann 30 Jahre nach Aktenschließung benutzt werden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Vor Ablauf dieser Frist kann Archivgut amtlicher Herkunft benutzt werden, wenn
- a) es veröffentlicht ist oder zur Veröffentlichung bestimmt war oder
- b) wenn das Amt, in dem es entstanden ist, oder der Stadtdirektor zustimmt.
- (3) Amtliches Archivgut, das sich auf einzelne natürliche Personen bezieht, kann über die Regelungen nach Abs. (1) und (2) hinaus ohne die Einwilligung der Betroffenen oder ihrer Rechtsnachfolger erst 30 Jahre nach dem Tod (soweit nicht feststellbar, 110 Jahre nach der Geburt) der Betroffenen benutzt werden. Die Einwilligung bzw. die erforderlichen Nachweise hat der Benutzer zu erbringen.
- (4) Sollen in Dateien gespeicherte personenbezogene Informationen über Lebende benutzt werden, sind die einschlägigen Datenschutzbestimmungen anzuwenden.
- (5) Sofern personenbezogene Informationen anonymisiert verwendet werden sollen und sichergestellt ist, dass für Dritte eine Identifizierung von Einzelpersonen nicht möglich ist, kann eine Benutzung auch vor den in Abs. (3) genannten Fristen genehmigt werden. Die Genehmigung erteilt der Stadtdirektor, soweit nicht dem Archiv selbst die Entscheidung übertragen ist. Er kann ergänzende Sicherungsmaßnahmen insbesondere nach § 4 Abs. (3) anordnen.

## **§ 6**

### **Benutzung privaten Archivgutes in Verwahrung der Stadt Wermelskirchen**

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Archiv der Stadt Wermelskirchen verwahrt wird, gilt § 5 entsprechend, soweit mit dem Eigentümer der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

## **§ 7**

### **Auswärtige Benutzung**

In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme an hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen.

## **§ 8 Reproduktionen**

Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzer Kopien angefertigt werden. Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung unter Nennung der Quelle wie des Archivs zulässig. Erfolgt die Veröffentlichung zu gewerblichen Zwecken, kann ein angemessenes Veröffentlichungsentgelt festgesetzt und erhoben werden.

## **§ 9 Archivbibliothek**

Für die Benutzung der Archivbibliothek gilt diese BO entsprechend.

## **§ 10 Kosten der Benutzung**

- (1) Für die Benutzung des Archivs werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührenordnung erhoben.
- (2) Entstehende Sachkosten (z.B. für Reproduktionen) und Sonderleistungen nach § 8 werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese BO tritt am 01.10.1989 in Kraft.

Wermelskirchen, den 11.09.1989

Der Bürgermeister  
gez. Voetmann